



**LA PUMERA**

zuhause im Alter

# TARIFORDNUNG

gültig ab 1. Januar 2022



# TAGESTARIFE

Die vorliegenden Tarife und Bestimmungen entsprechen dem kantonalen «Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen» (Krankenpflegegesetz) gemäss Regierungsbeschluss des Kantons GR sowie gemäss Beschluss der Betriebskommission der Stiftung Evang. Alters- und Pflegeheim Ilanz.

Als Grundlage für die Tarifgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden. Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG werden die Tarife, die sich aus der Pensions-, der Betreuungs- und Pflorgetaxe zusammensetzen, in 12 Stufen festgelegt.

## Kosten pro Tag zu Lasten des Bewohners (Basis Einerzimmer)

Pflege-Stufe	Pflege-Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Gesamt-Tarif pro Tag
0	Keine	131	40	0.00	171.00
1	0-20	131	40	3.10	174.10
2	21-40	131	40	18.90	189.90
3	41-60	131	40	23.00	194.00
4	61-80	131	40	23.00	194.00
5	81-100	131	40	23.00	194.00
6	101-120	131	40	23.00	194.00
7	121-140	131	40	23.00	194.00
8	141-160	131	40	23.00	194.00
9	161-180	131	40	23.00	194.00
10	181-200	131	40	23.00	194.00
11	201-220	131	40	23.00	194.00
12	> 220	131	40	23.00	194.00

- Die Reduktion im Zweierzimmer beträgt Fr. 10.00 pro Tag.
- Komfortzuschläge werden kostendeckend in Rechnung gestellt.

**Weitere Informationen und Bestimmungen auf den folgenden Seiten.**

# ERLÄUTERUNGEN ZU DEN TARIFEN

Die Heimtarife gehören zu den Ausgaben, die bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen (EL) nach EL-Gesetz voll anerkannt werden.

## Pensionstarif

Der Pensionstarif gemäss Tabelle Maximaltarife 2022 Pflegeheime und Pflegegruppen umfasst mindestens folgende Leistungen:

### 1. Wohnen

- Unterkunft im möblierten Einbettzimmer mit eigener Nasszelle (mit entsprechenden Abzügen für Zwei- oder Dreibettzimmer)
- Minimale Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Reinigung Zimmer und Nasszelle nach Bedarf (Hygienerichtlinien sind einzuhalten)
- Besorgen der privaten Wäsche (exkl. Nährarbeiten, chem. Reinigung)
- Bett- und Frotteewäsche nach Bedarf
- Heizung, Strom, Wasser, Kehricht
- Reparaturen bei normaler Benutzung

### 2. Verpflegung

- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen) inkl. Tee, Kaffee, Wasser zu den Mahlzeiten
- Zwischenmahlzeiten, Früchte, Tee, Kaffee, Wasser auf der Station
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen

## Betreuungstarif

Im Betreuungstarif gemäss Tabelle Maximaltarife 2022 Pflegeheime und Pflegegruppen sind mindestens folgende Leistungen enthalten. Die Verrechnung erfolgt pauschal.

### 1. Allgemeine Angebote

- Aktivierung
- Alltagsgestaltung
- Bewohnerinformationen

### 2. Zusätzliche Angebote

- Hilfestellungen im Alltag, wie Zimmer und Schränke aufräumen, Hinweise auf Veranstaltungen, Kleider bereitlegen, etc.
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern
- Information bei Änderungen in Bezug auf Ansprüche aus den Sozialversicherungen
- Bestätigungen in Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Angehörigengespräche und Informationen (im Rahmen bis 2 Std. pro Monat)
- Behandlung von persönlichen Anliegen und Beschwerden

**Kosten für Taxidienste mit Heimfahrzeug und Drittleistungen werden immer separat verrechnet.**

### Pflegetaxe

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach BESA (Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem) Leistungskatalog LK 2010 erfasst und in der Regel zweimal jährlich überprüft und angepasst.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA-Einstufung sowie die Pflege- und Betreuungstaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen erfolgen keine Neueinstufungen.
- Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen eingeteilt. Sie sind im 20-Minuten-Takt unterteilt.
- Der BESA-LK 2010 umfasst 5 Leistungsbereiche mit 10 Massnahmenpaketen (MP), die in Minuten Zeiteinheiten erfasst werden:
  - LK 1** Psychogeriatric (Gedächtnis und Orientierung/ Sozialverhalten/Affektregulierung 3 MP)
  - LK 2** Mobilität (Mobilität, Motorik und Sensorik 1 MP)
  - LK 3** Körperpflege (Kontinenz/Inkontinenz/Kompensation der Selbstpflegefähigkeit 2 MP)
  - LK 4** Essen /Trinken (Essen und Trinken 1 MP)
  - LK 5** Medizinische Pflege (Medikation, Schmerzmanagement/ Atmung/Sauerstoff-versorgung/Wund-/ Hautversorgung 3 MP)

# INFORMATIONEN UND BESTIMMUNGEN

## Abwesenheit

Bei Abwesenheit (Spital, Klinik, Ferien) betragen die Kosten ab dem ersten Abwesenheitstag Fr. 115.00 im EZ bzw. 105.00 im DZ (Pensions-tarif abzüglich Fr. 15.00 für Verköstigung) zuzüglich allfällige weitere Zuschläge. Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem ersten Abwesenheitstag. Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.

## Todesfall

Im Todesfall ist die Taxe noch fünf Tage über das Todesdatum hinaus zu bezahlen. Die Pflege- und die Betreuungstaxe sowie die Verköstigung (Fr. 15.00) entfallen ab sofort. Die Todesfallkosten von Fr. 300.00 werden mit einer Pauschale in Rechnung gestellt.

## Kündigungsfrist

In den übrigen Fällen gilt für den Austritt eine Kündigungsfrist von 30 Tagen.

## Ferienaufenthalt

Für Ferienaufenthalte bis zu vier Wochen Dauer wird ein Zuschlag von Fr. 10.00 pro Tag erhoben.

## Ehepaar-Reduktion

Fr. 10.00 pro Person und Tag (beide Ehepartner im Heim)

## Wäschezeichen

Sämtliche Kleidungs- und Wäschestücke werden vom Heim mit Wäschezeichen gezeichnet. Diese werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

## Telefon/Internet

Für den Telefonanschluss inklusive Gesprächsgebühren werden Fr. 28.00 pro Monat in Rechnung gestellt. In diesem Tarif sind der Anschluss sowie sämtliche Gesprächsgebühren inbegriffen. Davon ausgenommen sind Gebühren für Auslandsgespräche und Business-Nummern, welche zusätzlich belastet werden. Das Alters- und Pflegeheim stellt Telefonapparate kostenlos zur Verfügung. Auf Wunsch können auch eigene Telefonapparate angeschlossen werden.

Ebenfalls auf Wunsch ist ein Internet-Anschluss verfügbar. Für diesen Internet-Anschluss werden Fr. 25.00 pro Monat berechnet.

## Radio- und Fernseh-Empfang

Alle Zimmer haben TV- und Radioanschluss. Ab 1. Januar 2019 ist das neue Gesetz über die Abgabe für Radio und Fernsehen in Kraft.

Informationen unter [www.serafe.ch](http://www.serafe.ch). Alters- und Pflegeheime gelten als sogenannte Kollektivhaushalte deren Bewohner/innen von der Gebührenabgabe befreit sind.

## Persönliches Mobiliar und Gegenstände

Effekten der Heimbewohner sind gegen Feuer-, Elementar-, Wasser-, Diebstahl- und Beraubungsschäden versichert. Das Verlieren/Verlegen von Sachen ist nicht versichert. Besondere Wertgegenstände (Schmuck, Bilder, Antiquitäten und dergleichen) sind nur innerhalb der Räumlichkeiten des Heimes versichert.

**Die Versicherungssumme ist auf CHF 5'000 je Bewohner und Schadenfall begrenzt.**

Die Versicherung bezieht sich ausschliesslich auf die Wohneinheiten des Heimes, d.h. Privateigentum ausserhalb dieser Örtlichkeiten ist nicht mitversichert. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt CHF 500.- bzw. richtet sich bei Elementarschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Heimes ist in jedem Fall auf die Entschädigung der Versicherungsgesellschaft begrenzt, welche sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen richtet.

Das Heim haftet nicht für Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von den Bewohnerinnen und Bewohnern eingebrachten Sachen.

**Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.**

## Privathaftpflicht-Versicherung

Als Bewohner sind Sie durch die Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung des Heimes in Ihrer Eigenschaft als Privatperson versichert. Die Versicherung gilt für Personen- und Sachschäden, die Sie Dritten zufügen und für welche Sie nach Gesetz haften. Ebenfalls versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den von Ihnen selbstbewohnten Räumlichkeiten des Heimes. Nichtberechtigte Ansprüche werden durch die Versicherung für Sie abgelehnt. Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis und Jahr maximal CHF 5'000'000 für alle versicherten Personen (Bewohner) zusammen. Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall CHF 500.00. Nicht versichert sind Schäden in Zusammenhang mit Wohneigentum ausserhalb des Heimes. Der Versicherungsschutz richtet sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen.

Besitzen Sie als Bewohner eine entsprechende Privathaftpflicht- und/oder Hausratversicherung, können Sie diese - unter Berücksichtigung der erwähnten Versicherungsdeckungen des Heimes - auf den nächsten Prämienverfall auflösen. Gerne geben wir Ihnen ein Bestätigungsschreiben zuhanden Ihrer Versicherung ab.

### Ergänzungsleistung (EL)

Ein allfälliger Antrag zur Ausrichtung einer EL zur AHV ist mit einem Gesuch bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu stellen.

### Hilflosenentschädigung (HE)

Nach Ablauf eines Jahres dauernder, erhöhter Hilflosigkeit kann bei der AHV die Ausrichtung einer HE beantragt werden. Über den HE-Beitrag kann der/die Bewohner/in selber verfügen.

### Persönliche Auslagen und besondere Dienstleistungen (separate Verrechnung)

- Pflege-, Verbands- sowie Einwegmaterial  
Diese werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Krankenkassenpflichtige Medikamente und Pflegeprodukte werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.
- Toilettenartikel
- Postgebühren/Briefmarken
- Coiffeur/Manicure/Pédicure als externe Dienstleistungen
- Chemische Reinigung
- Näharbeiten
- Übernachtung für Besucher
- Mahlzeiten Besucher
- Getränke von Heimcafeteria
- Taxi-Fahrdienste mit heimeigenem Behindertenauto
- Rotkreuzfahrdienst
- Miete Krankenmobilen

## Rechnungsstellung

### An Bewohner bzw. Rechnungszahler

Alle Taxen und besonderen Dienstleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung der Rechnung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

### An Wohnsitzgemeinde 75% und an Kanton 25%

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten haben die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% sowie der Kanton zu 25% zu übernehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach besonderer Absprache und Weisungen des Kantons.

### An Krankenversicherer

Der Krankenkassenanteil an den Pflegeleistungen gemäss KLV, Art. 7 sowie die kassenpflichtigen Medikamente und das Pflegematerial werden den Versicherern direkt in Rechnung gestellt.